

Volker Beck Mitglied des Deutschen Bundestages

Beate Walter-Rosenheimer Mitglied des Deutschen Bundestages

c/o Volker Beck MdB - Platz der Republik 1 - 11011 Berlin Staatsminister Joachim Herrmann MdL Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 80524 München

Berlin, 27.10.2016

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

mit Schreiben vom 1.9.2016 haben Sie die Ausländerbehörden in Bayern angewiesen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldeten die Beschäftigung nur unter sehr engen Voraussetzungen zu erlauben. Insbesondere vertreten Sie die Auffassung, dass Geduldeten die Beschäftigung (einschließlich der betrieblichen Berufsausbildung) nur dann erlaubt werden soll, wenn sie zuvor ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben. Dies soll sogar für unbegleitete Minderjährige und unabhängig von den von Schulen, Jugendhilfe und anderen Einrichtungen erzielten Erfolgen gelten.

Unseres Erachtens ist eine derart restriktive Handhabung vom Zweck des Gesetzes nicht gedeckt. Das Aufenthaltsgesetz macht die Rechte von Geduldeten nicht davon abhängig, ob sie vor der Aussetzung der Abschiebung ein Asylverfahren betrieben haben oder nicht. Ein solcher Zusammenhang lässt sich weder aus der Systematik des Aufenthaltsrechts, noch aus dem Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG herleiten. Nicht die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis im Falle der Rücknahme eines Asylantrags bietet – anders als Sie es andeuten – einen Anreiz, Asylanträge aus sachfremden Erwägungen zu stellen. Im Gegenteil: Geduldeten die Beschäftigungserlaubnis zu verwehren, weil sie zuvor keinen Asylantrag gestellt haben, ist ein erheblicher Anreiz, einen Asylantrag allein deshalb zu stellen, weil ansonsten die Aufnahme einer Beschäftigung unmöglich bliebe.

Unabhängig vom Ausgang eines etwaigen Asylverfahrens bleiben viele Geduldete auf unabsehbare Zeit in Deutschland. Dies gilt für unbegleitete Minderjährige in besonderem Maße. Ihnen während dieser Zeit den Zugang zur Berufsausbildung zu verwehren, ist integrationspolitisch kontraproduktiv und kann mit den unabhängig von Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichem Status geltenden Kinderrechten nicht in Einklang gebracht werden.

Wir bitten Sie daher, Ihre Weisung insofern anzupassen und im Sinne einer integrationsfreundlichen Politik auszugestalten, die die Menschenrechte der Betroffenen achtet und die Interessen der bayerischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angemessen berücksichtigt.

R. Wall. Nox

Ihrer Antwort sehen wir erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen